

**Information zu den getroffenen Schutzmaßnahmen des
Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Zusammenhang mit COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr werden **bis auf Widerruf** in allen Amtsgebäuden des BFA **folgende Maßnahmen angeordnet:**

Alle behördenexternen Personen (z.B. Parteien, Beteiligte, Zeugen, Vertreter, Rechtsbeistände, Vertrauenspersonen, Dolmetscher, Sachverständige, Lieferanten, usw.) haben im Amtsgebäude / in den Amtsräumlichkeiten (geschlossene Räume) eine **Atemschutzmaske FFP2 ohne Ausatemventil** oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen, welche in allen öffentlichen Bereichen sowie den Liftanlagen aufzubehalten ist.

Ausnahmen (vgl. § 19 der 2. COVID 19-MV) **von der Trageverpflichtung einer FFP2-Atemschutzmaske bilden:**

- Schwangere: Für diese reicht ein normaler MNS
- Minderjährige unter 14 Jahren: Für diese reicht ein normaler MNS
- Kinder unter 6 Jahren: Für diese besteht keine FFP2-Masken- oder MNS-Pflicht
- Bei Bestehen von gravierenden Verständigungsproblemen infolge von Hör- oder Sprachbehinderungen; diesfalls reicht ein MNS
- Medizinische Gründe; soweit möglich, ist diesfalls ein normaler MNS zu tragen. Bei Unzumutbarkeit kann eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Ist auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.

Ausnahmegründe sind vom Betroffenen glaubhaft zu machen bei medizinischen Gründen erfolgt dies durch eine **ärztliche Bestätigung**

Es wird gebeten eine eigene **Atemschutzmaske FFP2** oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske **mitzubringen**.

- **Mindestabstand**

Im gesamten Amtsgebäude ist ein **Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten**. Eine **Ausnahme** bilden **im gemeinsamen Haushalt lebende Personen**.

- **Rechtzeitiges Erscheinen**

Um ein erhöhtes Menschaufkommen zu vermeiden, werden Sie ersucht sich **rechtzeitig** bei der Sicherheitskontrolle einzufinden.

- **Zutritt zum Amtsgebäude, Einlass- und Sicherheitskontrolle**

Einlass in das Amtsgebäude kann nur gewährt werden, wenn der vorgesehene **Mindestabstand von 1 Meter** eingehalten wird und die **notwendigen Freiflächen im Wartebereich** zur Verfügung stehen. Sie werden unmittelbar bei Betreten des Amtsgebäudes aufgefordert sich bei den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die **Hände zu desinfizieren**. Jede Person wird einer Sicherheitskontrolle (ausgenommenen vorhandene Ausnahmeregelungen) unterzogen und es wird im Regelfall im Zuge dessen auch die Körpertemperatur mittels kontaktlosem Fieberthermometer gemessen. Bei Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden.

Auf Grund der aktuellen Situation sind Einschränkungen im Parteienverkehr möglich. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, soll grundsätzlich nur maximal **eine Begleitperson** mitgenommen werden. Es muss der Mindestabstand auch zu dieser eingehalten werden. Eine Ausnahme besteht für Begleitpersonen im Zusammenhang mit Assistenz- und Betreuungsleistungen.

- **Wartebereiche**

Nichtgeladene und geladene Personen haben sich bis zu ihrem Aufruf im **Wartebereich des Parteienverkehrs aufzuhalten** und diesen tunlichst nicht zu verlassen. Nach Erledigung der jeweiligen Angelegenheit ist das Gebäude **unmittelbar** im Anschluss **unter Einhaltung des Mindestabstandes zu verlassen**.

- **Gesundheitshinweise**

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie 1450. Zusätzlich geben Sie bitte dem BFA unverzüglich bekannt, dass Sie den Ladungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können.

Das BFA informiert laufend über aktuelle Änderungen sowie über die Parteienverkehrszeiten auf der Website unter: www.bfa.gv.at